

Satzung des Vereins
„Katholisches Studierendenwerk Trier e. V.“
vom 23.02.1960 mit Änderungen, zuletzt vom 15.11.2004

§1

Der Verein „Katholisches Studierendenwerk Trier e. V.“ hat seinen Sitz in Trier. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Gerichtsstand ist Trier.

§2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein unterhält das Studierendenwohnheim „Cusanushaus“ in Trier, das sich unter dem Motto „Einheit in versöhnter Vielfalt“ des Namensgebers Nikolaus von Kues als interkultureller und interreligiöser Lernort versteht.
- (2) Der Verein hält das Haus vorrangig für Studierende der Trierer Hochschulen vor. Die Bereitschaft, diesem Ziel zu entsprechen in multinationalen/multikulturellen Wohngruppen ist Voraussetzung für die Aufnahme ins Cusanushaus.
- (3) Als Bewährungsfeld interkultureller und interreligiöser Verständigung und Toleranz bietet das Cusanushaus ein Hausprogramm an, das geistliche/religiöse Angebote einschließt.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung, insbesondere im Rahmen der Förderung europäischer Jugendarbeit. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Kath. Studierendenwerks können Personen katholischer Konfession werden, die sich mit der Zielsetzung des Hauses identifizieren. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder wird auf 60 festgelegt. Bis zu einem Drittel der Mitglieder können studierende ehemalige Bewohner des Hauses sein.
- (2) Natürliche und juristische Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, auch wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen. Den Antrag kann nur der Vorstand einbringen.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) bei dreimaligem unentschuldigtem Fernbleiben von der Mitgliederversammlung,
 - b) durch Austritt, der für den Schluss des Kalenderjahres zulässig ist und spätestens am 30.11. des betreffenden Kalenderjahres schriftlich erklärt sein muss,
 - c) durch Ausschließung aus wichtigem Grund, worüber der Vorstand entscheidet. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene binnen vier Wochen die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
 - d) durch Tod.

§4

Organe des Vereins

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand

Die Tätigkeit der Organe ist ehrenamtlich.

§5

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zusammen. Die Ehrenmitglieder haben beratende Stimme.

Der Studierendenbeirat ist durch 1 Mitglied mit beratender Stimme vertreten.

(1) Aufgaben

- a) Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund
- d) Einwilligung zu außergewöhnlichen Rechtsgeschäften des Vorstandes
- e) Wahl von Rechnungsprüfern
- f) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen

Die Erhebung oder Erhöhung eines Mitgliedsbeitrages kann jeweils nur bis zum 31.10. für das nachfolgende Kalenderjahr beschlossen werden und ist allen Mitgliedern binnen zwei Wochen mitzuteilen.

- g) Änderung der Satzung
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- i) Wahrnehmung sonstiger ihr in der Satzung übertragener Befugnisse

(2) Geschäftsordnung

a) Einladung

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich eingeladen.

b) Beschlussfähigkeit und Mehrheiten

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins erfordern eine 3/4 Mehrheit, alle anderen Beschlüsse eine einfache Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

c) Niederschrift

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§6

Der Vorstand

(1) Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus

a) sechs von der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählten ordentlichen Vereinsmitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und vier Beisitzern.

b) mit beratender Stimme gehören dem Vorstand an:
vier weitere Beisitzer, von denen drei ernannt werden und zwar je einer
- durch den Präsidenten der Fachhochschule Trier aus den Reihen der Professoren, - durch den
Präsidenten der Universität Trier aus den Reihen der Professoren, durch den Bischof von Trier;

–ein weiterer Beisitzer ist ein Vertreter des Studierendenwerkes Trier. c) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein.

(2) Aufgaben

Aufgabe des Vorstandes ist die Förderung des unter § 2 beschriebenen Zwecks des Cusanushauses, insbesondere

- a) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- b) die Fürsorge für die Bewohner des Heimes,
- c) die Aufstellung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts,
- d) soweit notwendig die Anstellung eines Geschäftsführers, eines Heimleiters, die beide katholisch sein müssen, und des Hauspersonals sowie die Regelung ihrer Bezüge,
- e) der Erlass einer Heimordnung nach Anhörung des Studierendenbeirats,
- f) die Zusammenarbeit mit dem Studierendenbeirat gemäß § 7,

g) der Erlass einer Mietregelung.

(³) Der Vorstand bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung

- a) beim Erwerb, der Veräußerung und Belastung von Grundstücken, sowie von Rechten an Grundstücken,
- b) bei der Aufnahme von Darlehen, die über 25.000 € hinausgehen,
- c) bei Rechtsgeschäften mit Vorstandsmitgliedern, ausgenommen solche, die mit der Heimaufnahme und —entlassung zusammenhängen,
- d) bei der Übernahme von Bürgschaften oder anderen Garantien.

(4) Geschäftsordnung

a) Einladung

Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber jedes Halbjahr einmal, unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

b) Beschlussfähigkeit und Mehrheiten

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von vier Mitgliedern beschlussfähig. Einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des Stellvertreters, den Ausschlag. Ist eine Sitzung nicht beschlussfähig, so kann der Vorstand Beschlüsse auch im Umlaufverfahren fassen. Diese müssen von dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und mindestens vier Vorstandsmitgliedern, also von insgesamt fünf Vorstandsmitgliedern, unterschrieben werden.

c) Niederschrift

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§7

Der Studierendenbeirat

(1) Zusammensetzung

Der Studierendenbeirat besteht aus vier gemäß Heimordnung gewählten Vertretern der Heimbewohner.

(2) Aufgaben

Der Studierendenbeirat

- a) berät den Vorstand in Heimangelegenheiten,
- b) nimmt Anregungen und Beschwerden der Heimbewohner zur Weiterleitung an den Vorstand entgegen,
- c) entwickelt in Zusammenarbeit mit dem Heimleiter das Hausprogramm entsprechend den Zielen des Vereins nach § 2.

§8

Vermögensübergang bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Bischöflichen Stuhl zu Trier, der es ausschließlich zur Förderung von Studierenden zu verwenden hat.

Trier, 15. November 2004

Dr. Herbert Hoffmann 1.

Vorsitzender